

Standinformationen

Street Food (SF)

Standbezeichnung	
Standtyp	<input type="checkbox"/> Food Truck <input type="checkbox"/> Trailer <input type="checkbox"/> Pavillon <input type="checkbox"/> Stand
Standgröße (Länge x Tiefe)	

Rechnungsadresse

Firma	
Name Ansprechpartner	
Anschrift	
E-Mail	
Telefon	

Veranstaltungstermine

Bitte kreuzen Sie Ihre Termine an

ausgebucht	06. - 08. Oktober 2017	Mosbach	Innenstadt
	20. - 22. Oktober 2017	Bad Mergentheim	Innenstadt oder Festplatz
	19. - 21. Januar 2018	Sinsheim	Burgplatz
	26. - 28. Januar 2018	Miltenberg	Innenstadt oder Mainufer
	23. - 25. Februar 2018	Bruchsal	tba
	02. - 04. März 2018	Tauberbischofsheim	Wörthplatz
	23. - 25. März 2018	Walldürn	Innenstadt
	06. - 08. April 2018	Bad Mergentheim	Innenstadt oder Festplatz
	13. - 15. April 2018	Mosbach	Innenstadt
	04. - 06. Mai 2018	Wertheim	Innenstadt
	24. - 26. Mai 2018	Sinsheim	Burgplatz
	29. Juni - 01. Juli 2018	Miltenberg	Mainufer
	03. - 05. August 2018	Bruchsal	tba
	14. - 16. September 2018	Tauberbischofsheim	Wörthplatz
	28. - 30. September 2018	Schwäbisch Hall	Innenstadt
	05. - 07. Oktober 2018	Walldürn	Innenstadt
Tour 2019:			
noch nicht buchbar	12. - 14. Oktober 2018	Mosbach	Innenstadt
noch nicht buchbar	19. - 21. Oktober 2018	Bad Mergentheim	Innenstadt oder Festplatz
noch nicht buchbar	09. - 11. November 2018	Wertheim	Innenstadt

Bitte beachten: Eine Anmeldung bedeutet nicht automatisch eine Teilnahme! Nur wenn Sie von uns eine Auftragsbestätigung für den gewünschten Termin erhalten, ist für diesen Termin auch eine Zusage erteilt.

Standmiete

390,00 € Pauschalbetrag, netto (bis max. 20 m², jeder weitere Quadratmeter wird mit 10,00 € Aufpreis berechnet.). Die Standmiete muss spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf unserem Konto sein.

Strombedarf

Bitte geben Sie hier an, wie viele Stromanschlüsse Sie benötigen. Der Preis gilt pauschal für die gesamte Dauer einer Veranstaltung. Starkstromanschlüsse nur nach Absprache.

Ich benötige

- Anschlüsse 230V, inkl. Verbrauch: 100,00 €
- Anschlüsse 16A á 120,00 €
(nur nach Absprache, inkl. Verbrauch)
- Anschlüsse 32A á 140,00 €
(nur nach Absprache, inkl. Verbrauch)

Bitte alle Geräte mit Verbrauch (Watt) angeben:

Wasser

Wasseranschlüsse auf Anfrage:

- Anschluss, inkl. Verbrauch: 30,00 €

Der Pauschalbetrag gilt als Grund-Standmiete. Zusätzlich wird noch eine Umsatzprovision in Form von Verzehr Gutscheinen erhoben. Jeder Besucher erhält zwei 1,-€ Verzehr Gutscheine (1,-€ Essen, 1,-€ Getränk). Diese müssen von den Standbetreibern eingelöst werden. Maximal ein Gutschein (Essen oder Getränk) pro Besucher kann an einem Stand eingelöst werden.

Getränkverkauf

Standard-Getränke und Softgetränke (Bier, Cola, Fanta) dürfen nicht verkauft werden.
Ausnahme: Craft-Bier und Wasser, Angemeldete Getränkeanbieter

Mietmobiliar

Anmeldung: siehe Zusatzliste

Angebot

Bitte angeben, welche Speisen und Getränke angeboten werden, welche Zutaten verwendet werden, ggf. Zubereitungsart, Beschreibung des Angebotes und des Standes. Bei Craft Bieren oder Wein / Glühwein bitte auch eine Beschreibung angeben.

--

Website

Habt ihr einen Internetauftritt oder ein Facebook Profil?

Internet	http://
Facebook	

Ich habe die AGBs des Veranstalters gelesen und stimme zu. Hiermit melde ich mich verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift

MIETMOBILIAR:

Bitte geben Sie die Stückzahl des Mietmobiliars an

	Festzeltgarnitur	12,- € / Tag
	Festzelttisch	6,- € / Tag
	Festzeltbank	3,- € / Tag
	Stehtisch Durchmesser 70cm	6,- € / Tag
	Verlängerungskabel 230V	3,- € / Tag
	Verlängerungskabel 16A	6,- € / Tag
	Verlängerungskabel 32A	8,- € / Tag
	Mehrfach-Steckdosenverteiler 230V	3,- € / Tag
	Mehrfach-Steckdosenverteiler 16A	6,- € / Tag
	Mehrfach-Steckdosenverteiler 32A	8,- € / Tag
	Gastro-Wasserschlauch GK blau	4,- € / Tag
	Schlauchheizung 25m	4,- € / Tag
	Adapter 3-polig auf Schuko (Camping-Stecker)	3,- € / Tag

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für die Veranstaltungen „Streetfood Festival“. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen den Ausstellern und dem Veranstalter helfen, Risiken zu vermeiden und zu minimieren. Dafür ist Voraussetzung, dass alle Gewerke und Aussteller zusammenarbeiten und gemeinsam die Sicherheitsbestimmungen durchsetzen. Die Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungsorte, an denen die Streetfood Festivals stattfinden.

1. Allgemeine Daten des Veranstalters

Veranstaltungsorganisation: nsp sports & experience GmbH, Wasemweg 5, 74821 Mosbach,
Telefon: +49 6261-9389840

2. Anmeldung

2.1 Anmeldungen werden nur über das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Anmeldeformular akzeptiert, die Teilnahme als Aussteller setzt eine rechtsgültige und fristgemäße Anmeldung voraus. Als Aussteller werden alle Teilnehmer bezeichnet, die Waren und Produkte verkaufen, die dem Veranstaltungszweck entsprechen. Der Anmeldebogen muss vollständig und leserlich ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben werden. Die Anmeldung erlangt erst mit dem Eingang beim Veranstalter ihre Gültigkeit. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters.

2.2 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche Vertragsbedingungen des Veranstalters an. Sämtliche durch den Aussteller bei der Veranstaltung beschäftigte Personen sind dementsprechend zu informieren.

2.3 Es obliegt dem Veranstalter, dem Aussteller eine Zulassung oder Nichtzulassung zu erteilen.

2.4 Der Aussteller ist verpflichtet, die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung einzuhalten.

3. Zulassung

3.1 Über die Zulassung der Aussteller und der angebotenen Waren und Produkte entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Zugelassen werden Hersteller und Unternehmen, deren Verkaufswaren und Produkte dem Veranstaltungszweck entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Beschränkung des angemeldeten Angebotes sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Rechnung, welche als Zulassung gilt, ist zu entnehmen, welche Waren angeboten werden dürfen und welche Standmaße genehmigt werden.

3.2 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, sofern sich ein solcher nicht aus dem Gesetz ergibt. Der Veranstalter kann aus sachlichen gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.

3.3 Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller bestätigt den Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller.

3.4 Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

3.5 Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 30% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

3.6 Beschreibungen und Prospekte der angebotenen Produkte sowie Standfotos oder -skizzen sind auf Verlangen einzureichen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Produkte seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm angebotenen Produkte dem Veranstalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Ergeben sich berechnete Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf die angebotenen Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofortige Maßnahmen zur Behebung zu treffen. Verträge für nachfolgende Veranstaltungen werden in diesem Fall storniert, weil die wesentlichen Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche ist nicht vom Aussteller bis spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn erkennbar belegt.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters. Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadensersatzleistung vor.
- Der Aussteller hat die vertraglichen Regelungen bei vergangenen Veranstaltungen nicht eingehalten.

3.7 Der Aussteller kann sich nicht auf Anmeldungen oder die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen beziehen.

3.8 Nicht zur Veranstaltung zugelassen werden Aussteller, wenn im Vorfeld der Veranstaltung durch den Veranstalter nachgewiesen werden kann, dass der Aussteller in der Vergangenheit bereits gegen vertragliche Regelungen verstoßen hat. Dies gilt auch für Veranstaltungen anderer Veranstalter.

3.9 Aussteller, über die bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen sind oder gegen Vertragsbedingungen verstoßen haben, werden ebenfalls nicht zugelassen.

3.10 Die Standplatzierung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Standflächenwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzierung nicht maßgebend. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern, soweit dies für den Aussteller nicht unzumutbar ist. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme erhält der Aussteller unverzüglich Mitteilung. Verändert sich das Beteiligungsentgelt, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

4. Rücktritt

4.1 wird eine Veranstaltung nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung vom Teilnehmer abgesagt, so ist eine Kostenentschädigung folgendermaßen zu zahlen: Ab 4 Wochen vor der Veranstaltung 30% der Miete, ab 1 Woche vor der Veranstaltung 50% der Miete und ab 3 Tage vor der Veranstaltung 100% der Miete. Die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstanden Kosten aus bereits erteilten Aufträgen durch den Veranstalter (zum Beispiel Herstellung eines Stromanschlusses) sind ebenfalls vom Aussteller zu tragen. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen.

5. Standeinteilung

5.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend.

5.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nicht. Änderungen der Art oder Maße des Standes hat der Aussteller unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Eine Verlegung des Standes seitens des Veranstalters darf erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Fläche zuzuteilen.

6. Untervermietung, Gemeinschaftsaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf an Dritte

6.1 Ein Austausch der zugeteilten Standfläche mit anderen Ausstellern, die Untervermietung des Standes sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist nur mit der Zustimmung des Veranstalters erlaubt.

7. Miete und Kosten

7.1 Die Kosten für die Grundstandmiete errechnen sich aus den im Anmeldeformular ausgewiesenen Nettopreisen. Stromanschlüsse müssen ebenfalls angemeldet werden und sind nicht im Mietpreis enthalten. Die Kosten für einen Stromanschluss sind auf dem Anmeldeformular ausgewiesen. Ein Abschlagsbetrag für zu erwartende Nebenkosten kann ebenfalls vom Veranstalter berechnet werden. Zusätzlich zahlt der Aussteller eine Umsatzprovision in Form von Verzehr Gutscheinen, die er von den Besuchern einlösen muss. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Zahlungsfristen und -bedingungen

8.1 Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten vorliegende Zahlungsbedingungen. Bei rechtzeitig erfolgter Bezahlung gewährt der Veranstalter 3% Skonto. Der fällige Betrag ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.

8.2 Bei Zahlungsverzug werden 5% Zinsen ab Fälligkeit berechnet. Pro Mahnung berechnet der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 7,00.- Euro. Der Veranstalter ist berechtigt, einen Stand nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung anderweitig zu vergeben. Dem Aussteller wird somit verweigert, den Stand zu beziehen. Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9. Standgestaltung, Standbetrieb, Auf- und Abbau

9.1 Der Aussteller / Standinhaber ist verpflichtet, Namen und Anschrift für jedermann und zu jeder Zeit erkennbar am Stand anzubringen.

9.2 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Verkaufsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung erkennbar zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Der Aufbau des Standes ist Sache des Ausstellers.

9.3 Vor Beginn der in einem separaten Schreiben genannten Abbauzeiten ist der Aussteller nicht berechtigt mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 800,- Euro zu verlangen. Der Abbau beginnt in der Regel nach Ende der Öffnungszeiten. Über Ausnahmen wird der Aussteller schriftlich informiert.

9.4 Der Verkaufsstand ist vom Aussteller während der gesamten vom Veranstalter genannten Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen und ordnungsgemäß auszustatten und zu betreiben. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse des guten Gesamtbildes zu befolgen. Öffnet ein Aussteller verspätet, so wird ihm eine Vertragsstrafe von 100,00 € berechnet.

9.5 Bei eigenem Standbau kann vom Aussteller verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter vorgelegt werden. In der Anmeldung muss vom Aussteller angegeben werden, mit welcher Art von Stand er bei der Veranstaltung teilnimmt. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter mitzuteilen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters. Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung bzw. Ausstattung nicht den Vorgaben, kann der Veranstalter verlangen, dass der Stand entsprechend durch den Aussteller geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmieten nicht gegeben.

9.6 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in einem separaten Schreiben genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Wird mit dem Aufbau des Standes bis spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn nicht begonnen oder ist der Stand nicht eindeutig vom Aussteller besetzt worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere Kosten. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in diesem Falle ausgeschlossen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

9.7 Hat ein Aussteller einen Stand oder Mobiliar des Veranstalters gemietet, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass sämtliche Gegenstände unbeschädigt und in ordentlichem Zustand an den Veranstalter zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Reinigungskosten für die Mietgegenstände werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Preise für Mietmobiliar entnehmen Sie dem Anhang.

9.8 Nicht angemeldete Waren und Produkte, Standausrüstung oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich ansonsten als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der Veranstalter eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und die Schließung des Standes veranlassen.

9.9 Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Produkten, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter. Diese ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen.

9.10 Der Aussteller verpflichtet sich zur termingerechten Räumung der Standfläche. Nach den genannten Abbauzeiten enden alle vom Veranstalter übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der Veranstalter jegliche Verantwortung ab. Für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter erhebt der Veranstalter eine angemessene Einlagerungsgebühr. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

9.11 Auf die Standfläche aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

9.12 Reklamationen wegen Mängel des Standes oder der Standfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug des Standes zu melden, spätestens aber am Tag vor Veranstaltungsbeginn. Der Veranstalter wird versuchen, die Mängel, sofern möglich, abzustellen. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Flächen auf unebenem, geschottertem, sandigem Boden oder einer Grünfläche aufgestellt werden. Die Standflächen können somit Unebenheiten aufweisen, welche nicht behoben werden können. Der Aussteller hat sich im Vorfeld über die Beschaffenheit der Standfläche zu informieren. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

10. Nichtteilnahme

10.1 Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet und hat somit das Entgelt in Höhe von 100 % der Gesamtsumme zu zahlen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

10.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits begründet war.

10.3 Im Falle einer Nichtteilnahme ist der Veranstalter berechtigt, die nicht genutzte Standfläche anderweitig zu nutzen oder zu vergeben.

10.4 Bei verspäteter Anreise z.B. erst am Samstag oder vorzeitiger Abreise wird eine Strafgebühr in Höhe von 100,- EUR (netto) fällig.

11. Werbung, Werbeflächen, Vorführungen

11.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

11.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Wiedergabe von Tonträgern erfordert – aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen – eine vom Aussteller zu beantragende Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirks-Direktion der GEMA. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Werbung für Waren, die nicht beim Veranstalter angemeldet wurden, darf nicht erfolgen.

11.3 Politische Werbung oder politische Aussagen sind unzulässig. Kommt es durch solche zu einem Streit, der zur Störung des Veranstaltungsbetriebes führt, ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12. GEMA

In folgenden Fällen muss der Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: Beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette oder CD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn ein AV- oder TV-Medium angehört wird.

GEMA Kommunikation- und Öffentlichkeitsarbeiten

Postfach 10 17 53 | 70015 Stuttgart | Telefon (0711) 22 52 6 | Fax (0711) 22 52 8 00

13. Vertragsfirmen

Die Installation von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas, Telefon etc.) und Installationen, die die Einbauten des Veranstaltungsgeländes berühren sowie die Standbewachung dürfen nur von den vom Veranstalter benannten Vertragsfirmen durchgeführt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den vom Veranstalter beauftragten Installateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- oder Druckluftversorgung.

14. Verkauf auf dem Veranstaltungsgelände

14.1 Der Verkauf von Waren (insbesondere Speisen und Getränke) am Stand ist ausschließlich für die vom Aussteller angemeldeten und vom Veranstalter genehmigten Artikel gestattet.

14.2 Beim Verkauf von Speisen und Getränken hat der Aussteller selbst dafür zu sorgen, dass alle lebensmittelrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Auch für den Verkauf entsprechende Genehmigungen müssen vom Aussteller beantragt und auf Verlangen des Veranstalters vorgezeigt werden. Dies gilt nicht für die Abgabe kostenloser Kostproben. Kostenlose Kostproben müssen für Kostproben übliche Mengen aufweisen. Die Abgabe von Getränken in Flaschen und ähnlichen Behältern ist nur zulässig, wenn der Aussteller Pfand in angemessener Höhe verlangt. Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass bei Veranstaltungen dieser Art Kontrollen durch den Lebensmittelkontrolldienst durchgeführt werden können. Erfüllt ein Aussteller nicht alle Auflagen, kann es zur Schließung des Standes kommen.

14.3 Unlauterer Wettbewerb gegenüber Mitausstellern und ortsansässigen Unternehmen ist zu unterlassen.

14.4 Für zum Verkauf angebotene Waren, zubereitete Speisen und Getränke müssen Preise angegeben werden, inkl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Die Preise müssen für jedermann gut sichtbar und eindeutig angegeben werden.

14.5 Der Anbieter versichert mit Vertragsabschluss dem Veranstalter, dass er sein Gewerbe gem. § 14 GewO ordnungsgemäß angemeldet hat und den steuerrechtlichen Bestimmungen nachkommt.

15. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

15.1 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung zulässig, wobei das Personal zur Überwachung ausschließlich vom Veranstalter gestellt wird.

15.2 Der Aussteller ist für die eigenständige Reinigung seines Standes verantwortlich und verpflichtet sich zur täglichen Reinigung außerhalb der Öffnungszeiten. Müll ist zu vermeiden bzw. in die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen. Hinterlässt ein Aussteller nachweislich Müll auf seinem Standplatz oder in den Besucher-Mülltonnen des Veranstalters, ist der Veranstalter berechtigt für die Entsorgung ein Reinigungsentgelt in Höhe von 50,00 € zu erheben. Der Aussteller hat seinen Standplatz bei Abreise sauber zu hinterlassen. Kosten, die für Sonderreinigungen des Standplatzes auf Grund starker Verunreinigungen durch Fette, Speisereste etc. entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

15.3 Die vom Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Mülltonnen sind lediglich für den Abfall der Besucher vorgesehen. Verpackungsmaterial oder Transportmaterial der Aussteller darf hier nicht entsorgt werden.

15.4 Der Anbieter ist verpflichtet sich vor seiner endgültigen Abreise und nach Beendigung des Abbaus abzumelden und die Standfläche von dem Veranstalter oder seinem Stellvertreter abnehmen zu lassen. Erfolgt dies nicht ist eine Vertragsstrafe von 25 € zu zahlen.

16. Medien

Der Aussteller erteilt durch seine Anmeldung die Zustimmung, einen Firmeneintrag für sich und die Mitaussteller in den vom Veranstalter bereitgestellten Medien vorzunehmen. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. Diese Einträge werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Nur zugelassene Aussteller und Mitaussteller werden in den Medien aufgenommen. Rechtliche Ansprüche aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Einträgen können nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters, ihrer Organe oder ihrer leitenden Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden.

17 Absage, Verlegung und Veränderung der Veranstaltungsdauer

17.1 Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus nicht von ihm verschuldeten Gründen und unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller absagen, örtlich verlegen oder die Dauer der Veranstaltung ändern. Eine solche Änderung wird mit Mitteilung an den Aussteller zum Vertragsbestandteil. Der Veranstalter ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, falls die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

17.2 Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 20% des Beteiligungsentgeltes verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet. Weitere Ansprüche seitens des Ausstellers bestehen nicht. Muss die Dauer der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt verkürzt werden, besteht ebenfalls kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des Beteiligungsentgelts.

18. Haftung

18.1 Der Veranstalter haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel wird ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere haftet er nicht für das Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.

18.4 Schäden sind den Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

18.5 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

18.6 Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.

19. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

20. Gestattung

Die Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 12 Abs. 1 GastG wird vom Aussteller in der jeweiligen Stadtverwaltung selbst beantragt.

21. Brandschutz

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar im Sinne der jeweils geltenden Brandschutzvorschriften sein. Es müssen Feuerlöscher (Kategorie ABC) mit mindestens 6 Kg Löschmittel am Stand so ersichtlich platziert sein, dass jeder Mitarbeiter des Anbieters diesen Standort kennt und im Notfall diese Mittel einsetzen kann. Bei der Nutzung von offenem Feuer oder Fritteusen muss ein Feuerlöscher der Kategorie (A bis F) und eine Löschdecke in gleicher Weise platziert sein.

22. Fotografieren - Zeichnen - Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet, die einen vom Veranstalter ausgestellten, gültigen Ausweis mitführen.

23. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Veranstaltungsgelände aus.

24. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

25. Änderungen

Von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

27. Datenschutz

Die Angaben des Ausstellers werden vom Veranstalter – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie sonstiger datenschutzrelevanter Regelungen – zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet sowie genutzt. Darüber hinaus nutzt der Veranstalter die Daten für Marktforschungs- und Kundenbetreuungszwecke.

Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Der Aussteller kann jederzeit der Verarbeitung/Nutzung seiner Daten für Marktforschungs- und Kundenbetreuungszwecke sowie der Weitergabe seiner Daten mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.